

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.04.1997

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.09.1997

### 3. Instanz

Datum	05.04.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1997 wird zurÄckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÄger ein Drittel der auÄergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten darÄber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den KlÄger eine neue Versicherungsnummer (VNr) unter Zugrundelegung eines anderen Geburtsjahres zu vergeben.

Dem KlÄger, der die marokkanische StaatsbÄrgerschaft besitzt, wurde mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÄftigung in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1971 von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen eine VNr erteilt, die das Geburtsjahr 1947 enthielt. Im Hinblick auf ein von ihm in Kopie Äberreichtes Urteil des Berufungsgerichts Oujda (Marokko) vom 16. September 1994 (nicht 16. August 1994, wie vom Berufungsgericht angenommen),

---

wonach sein in der Geburtsurkunde und im Personenstandsregister eingetragenes Geburtsjahr in das Jahr 1942 zu ändern sei, regte die AOK Rheinland mit Schreiben vom 16. Februar 1996 bei der Beklagten an, dem Kläger eine entsprechende neue VNr zu erteilen. Die Beklagte lehnte die Neuvergabe einer VNr ab, da ein anderes als das bisher zugrunde gelegte Geburtsjahr nicht nachgewiesen sei, und stellte als Geburtsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung das Jahr 1947 fest (Bescheid vom 3. Juni 1996). Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1996, Urteil des Sozialgerichts Aachen (SG) vom 16. April 1997). Im anschließenden Berufungsverfahren hob die Beklagte ihre Feststellung hinsichtlich des ¼r den Kläger in der Rentenversicherung maßgeblichen Geburtsjahres auf.

Mit Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 12. September 1997 wurde die Berufung des Klägers zur¼ckgewiesen. Das Gericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwågungen gest¼tzt: Es gebe im deutschen Recht keine Grundlage f¼r den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Neuvergabe der VNr wegen Änderung seines amtlich festgestellten Geburtsjahres (Bezugnahme auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Januar 1995 [5 RJ 20/94](#) [\(SozR 3-2600 Â§ 149 Nr 3\)](#) und 21. Februar 1996 [5/4 RA 105/94](#)). Der VNr komme in der Rentenversicherung lediglich Ordnungsfunktion zu, so daß auch aus ihrer Unrichtigkeit kein subjektiv einklagbares Recht des Versicherten auf Neuerteilung herzuleiten sei. Der Kläger könne nicht mit dem Einwand durchdringen, daß er zur Feststellung seines richtigen Geburtsdatums schon deshalb nicht auf das spätere Leistungsverfahren der Altersrentengewährung verwiesen werden dürfe, weil es dann f¼r ihn infolge Zeitablaufs schwieriger wäre, die notwendigen Beweise zu erbringen. Insoweit bestehe nämlich die Möglichkeit der Beweissicherung gemäß [Â§ 76 Abs 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Mit der Revision r¼gt der Kläger eine Verletzung von [Â§ 147](#), [148](#), [149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), [Â§ 1 Abs 5 Satz 2](#) der Versicherungsnummernverordnung (VNrV) idF vom 7. Dezember 1987 sowie [Â§ 84 Abs 1 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Das Verfahren wurde zunächst im Hinblick auf die beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen [verbundenen Vorlageverfahren "Kocak" und "Års" \(C-102/98 und C-211/98\)](#) zum Ruhen gebracht. Nach Vorlage der Entscheidung des EuGH vom 14. März 2000 (SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) wurde es wieder aufgenommen. Der Kläger macht nunmehr geltend, auch nach Vorliegen des Urteils des EuGH sei sein Anspruch auf Neuvergabe einer VNr wegen Änderung des amtlich eingetragenen Geburtsjahres begründet. Der EuGH habe eine Diskriminierung türkischer Versicherter in Deutschland gegenüber deutschen Versicherten aufgrund des [Â§ 33a](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ua deshalb verneint, weil auch der türkische Sozialversicherungsträger eine Berichtigung des Geburtsdatums von Rechts wegen nicht berücksichtigen müsse. Mit dieser Begründung lasse sich in seinem Fall eine Diskriminierung indes nicht verneinen, da es hier nicht auf das türkische, sondern marokkanische Personenstands- bzw Sozialversicherungsrecht ankomme. Ob es eine dem türkischen Recht entsprechende Vorschrift auch im marokkanischen Rechtssystem gebe, sei bislang nicht ermittelt worden. Somit sei

---

nicht ausgeschlossen, da es eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 vorliege. Ferner könne [Â§ 33a Abs 2 Nr 1 SGB I](#) erfüllt sein, wonach ein Geburtsjahr uU zu berichtigen sei, wenn ein Schreibfehler vorliege. Insoweit seien im bisherigen Verfahren ebenfalls keine Ermittlungen angestellt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,  
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1997 sowie das Urteil des SG Aachen vom 16. April 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Juni 1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1996 zu verurteilen, an ihn eine neue VNr unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1942 zu vergeben.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH vom 14. März 2000 im Ergebnis für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das Revisionsverfahren betrifft die Frage der Neuvergabe einer VNr an den Kläger unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 1942. Nicht mehr streitig ist die rentenversicherungsrechtliche Feststellung bzw Vormerkung des Geburtsjahres 1942, nachdem die Beklagte ihren Bescheid, soweit sie damit das für die Rentenversicherung maßgebliche Geburtsjahr des Klägers mit 1947 festgestellt hatte, im Berufungsverfahren aufgehoben hat und das LSG hierüber folglich nicht mehr zu entscheiden brauchte.

Richtige Klageart für das Begehren des Klägers ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs 1 SGG](#)), da jedenfalls die Neuvergabe einer VNr einen Verwaltungsakt darstellt (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 17. Februar 1998 – [B 13 RJ 31/96 R](#) -, Umdr S 8). Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich bereits daraus, daß durch ein unrichtiges Geburtsdatum in der VNr sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt sein kann (vgl [Â§ 84 SGB X](#)). Die vom 5. Senat früher vertretene Rechtsauffassung, der VNr komme lediglich Ordnungsfunktion zu ([BSGE 71, 170](#), 174 = [SozR 3-5748 Â§ 1 Nr 1](#)), ist vom selben Senat mit Beschluss vom 19. November 1997 – [5 S \(J\) 8/97](#) – aufgegeben worden.

Keiner abschließenden Entscheidung bedarf die Frage, ob es sich bei der erstmaligen Vergabe einer VNr gemäß [Â§ 1 VNrV](#) bzw bei der Unterrichtung des Versicherten über die Vergabe einer VNr nach [Â§ 147 Abs 3 SGB VI](#) um einen Verwaltungsakt handelt, dessen Bestandskraft nur im Wege der [Â§ 44 ff SGB X](#) beseitigt werden kann. Vorliegend kann der Kläger mit seinem Begehren jedenfalls nur durchdringen, wenn er nach materiellem Recht einen Anspruch auf Neuvergabe

---

einer VNr hat.

Der Anspruch auf Vergabe bzw Neuvergabe (Berichtigung) einer VNr richtet sich nach [Â§ 147](#) und [Â§ 152 Nr 3 SGB VI](#) iVm der VNrV. Nach [Â§ 147 Abs 1 SGB VI](#) kann der Träger der Rentenversicherung für Personen eine VNr vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. Für die nach diesem Buche versicherten Personen hat er eine VNr zu vergeben. Nach [Â§ 147 Abs 2 SGB VI](#) setzt sich die VNr einer Person aus der Bereichsnummer des die VNr vergebenden Trägers der Rentenversicherung, dem Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens, der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und der Prüfziffer zusammen.

[152 Nr 3 SGB VI](#) ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zusammensetzung der VNr sowie über ihre Änderung zu bestimmen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruht die VNrV, welche in [Â§ 1](#) die Vergabe und in [Â§ 2](#) die Zusammensetzung der VNr näher regelt. Nach [Â§ 2 Abs 3 Satz 1 VNrV](#) enthalten die Stellen drei bis acht der VNr das Geburtsdatum (vgl auch [Â§ 147 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#), [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 VNrV](#)). Für die zwischen den Beteiligten streitige Vergabe einer neuen VNr wegen Unrichtigkeit des in der bisherigen VNr eingetragenen Geburtsdatums ist [Â§ 1 Abs 5 VNrV](#) einschlägig. Danach wird eine VNr nur einmal vergeben und nicht berichtigt (Satz 1). Ist das Geburtsdatum oder die Seriennummer in der VNr unrichtig, erhält der Versicherte eine neue VNr; die insoweit unrichtige VNr ist nicht mehr zu verwenden und als nicht verwendbar zu kennzeichnen (Satz 2).

Ob eine VNr iS des [Â§ 1 Abs 5 Satz 2 VNrV](#) unrichtig ist, bestimmt sich nunmehr nach [Â§ 33a SGB I](#), der mit Art 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-ÄndG) vom 16. Dezember 1997 ([BGBl I 2970](#), 2981) eingefügt wurde. Diese am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Vorschrift (vgl [Art 32 Abs 1](#) 1. SGB III-ÄndG) konnte vom LSG bei seiner Entscheidung vom 12. September 1997 noch nicht zugrunde gelegt werden; sie ist aber im Revisionsverfahren zu beachten. Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs 1 SGG](#)) ist das zum Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung geltende Recht maßgebend (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, [Â§ 54 RdNr 33, 34 mwN](#); zur Beachtung des [Â§ 33a SGB I](#) in der Revisionsinstanz vgl auch BSG [SozR 3-1200 Â§ 33a Nr 1, 2](#); BSG, Urteil vom 19. Oktober 2000 â [B 8 KN 3/00 R -](#), Umdr S 5). Voraussetzung ist allerdings, daß das neue Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfährt ([BSGE 43, 1, 5](#) = [SozR 2200 Â§ 690 Nr 4](#); [BSGE 68, 47, 48](#) = [SozR 3-2500 Â§ 159 Nr 1](#); [BSGE 73, 25, 27](#) = [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 4](#)). Das ist hier der Fall. Die Verpflichtung der Beklagten, eine neue VNr zu erteilen, ist notwendig in die Zukunft gerichtet. Für die Vergangenheit kann eine VNr nicht vergeben werden (vgl Senatsbeschl. vom 1. Februar 1995 â [13 RJ 47/93 -](#), Umdr S 9). Der Kläger könnte aus der Zuordnung einer VNr ausschließlich mit Wirkung für die Vergangenheit keine Rechte herleiten. Ob die [Â§ 300 ff SGB VI](#)

---

in Fällen wie dem vorliegenden, in denen Vorschriften des SGB VI auf geänderte Bestimmungen außerhalb dieses Gesetzbuches Bezug nehmen, (entsprechend) anzuwenden sind, kann dahingestellt bleiben; denn der insoweit ggf einschlägige [Â§ 300 Abs 1 SGB VI](#) enthält keine abweichende Regelung (vgl [BSGE 70, 138](#), 139 = [SozR 3-6180 Art 13 Nr 2](#); [BSGE 71, 227](#), 228 f = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4](#)).

Nach [Â§ 33a Abs 1 SGB I](#) ist, soweit Rechte oder Pflichten davon abhängig sind, daß eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt. Von einem nach Abs 1 maßgebenden Geburtsdatum darf gemäß Abs 2 nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß (1.) ein Schreibfehler vorliegt oder (2.) sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt. Die Abs 1 und 2 gelten gemäß Abs 3 auch für Geburtsdaten, die Bestandteil der VNr oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.

Die Voraussetzungen des [Â§ 33a Abs 1](#) und 3 SGB I sind hier gegeben mit der Folge, daß insoweit als Geburtsjahr das Jahr 1947 maßgebend ist; denn dieses von der Beklagten bei der ersten Vergabe einer VNr zugrunde gelegte Jahr entspricht nach den Feststellungen des LSG den Angaben des Klägers bei der ersten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahre 1971. Dafür, daß der Kläger gegenüber einem anderen deutschen Sozialleistungsträger zuvor ein anderes Geburtsjahr/Geburtsdatum angegeben haben könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Einer der beiden Ausnahmetatbestände des [Â§ 33a Abs 2 SGB I](#) greift nicht ein.

Daß es im Zusammenhang mit der ersten Angabe des Geburtsdatums gegenüber einem deutschen Sozialleistungsträger zu einem Schreibfehler gekommen sein könnte ([Â§ 33a Abs 2 Nr 1 SGB I](#)), wird vom Kläger im Revisionsverfahren erstmals als möglich vorgetragen. Gemäß dem Ausnahmecharakter der Regelung des Abs 2 trägt derjenige die Beweislast, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen beruft – hier also der Kläger. Dazu hat dieser jedoch nichts Erhebliches vorgebracht. Seine Ausführungen hierzu, wonach es im Rahmen der "Artenaufnahme" gemeint evtl Daten- oder Kartenaufnahme zu einem Schreibfehler dahingehend gekommen sein könnte, daß aus 1942 leicht 1947 gemacht worden sei, sind unsubstantiiert und damit unbeachtlich (vgl BSG, Urteil vom 9. Juli 1998 – [B 4 RA 13/98 R](#); vgl auch Meyer-Ladewig aaO Â§ 164 RdNr 9a ff). Aus dem gesamten Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen solchen Schreibfehler. Der Kläger selbst hat seit seiner Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland im Jahre 1971 mehr als zwei Jahrzehnte lang das Geburtsjahr 1947 geführt, ohne der Beklagten gegenüber das Vorliegen eines Schreibfehlers zu behaupten. Ebenso wenig ist ersichtlich, daß die marokkanische Gerichtsentscheidung vom 16.

---

September 1994 der Korrektur eines das Geburtsjahr betreffenden Schreibfehlers in den Personenstandsunterlagen des KlÄxgers gedient haben kÄ¶nnte.

Aber auch der Ausnahmefall des [Ä§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I](#) ist vorliegend nicht gegeben. Zwar hat der KlÄxger in Fotokopie das Urteil des marokkanischen Berufungsgerichts Oujda (Marokko) vom 16. September 1994 Ä¼berreicht, in dem entschieden wurde, daÄ¶ sein amtlich festgestelltes Geburtsjahr von 1947 in 1942 zu Äxndern und die Geburtsurkunde sowie das Personenstandsregister dementsprechend zu berichtigen seien. Doch ist das Original dieser Urkunde, aus der sich mÄ¶glicherweise ein frÄ¼heres Geburtsjahr ergibt, nicht vor, sondern ist erst nach dem Zeitpunkt der ersten Angabe des KlÄxgers gegenÄ¼ber einem deutschen SozialversicherungstrÄxger ausgestellt worden. Unerheblich ist deshalb auch das Vorbringen des KlÄxgers, daÄ¶ er jetzt von der AOK Rheinland und der Stadt E mit dem Geburtsjahr 1942 gefÄ¼hrt werde.

Die Anwendung des [Ä§ 33a SGB I](#) auf den Fall des KlÄxgers steht nicht in Widerspruch zu europarechtlichen Regelungen. Soweit der KlÄxger einen VerstoÄ¶ gegen das Diskriminierungsverbot in Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsratsrats vom 19. September 1980 Ä¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÄxischen Gemeinschaften auf die tÄ¼rkischen Arbeitnehmer und deren FamilienangehÄ¶rigen (vgl AmtsBl EG Nr C 110 vom 25. April 1983, S 60) fÄ¼r mÄ¶glich hÄxlt, kann ein solcher schon deshalb nicht vorliegen, weil der genannte Beschluss nur fÄ¼r tÄ¼rkische StaatsangehÄ¶rige und deren FamilienangehÄ¶rigen gilt (vgl Art 2 des Beschlusses). Vorliegend kommt allenfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbots in Art 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Februar 1996 zur GrÄ¼ndung einer Assoziation zwischen den EuropÄxischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem KÄ¶nigreich Marokko andererseits vom 25. August 1998 ([BGBl II 1998, 1810](#)) in Betracht, der ab 1. MÄxrz 2000 ein entsprechendes Verbot in Art 41 des Kooperationsabkommens zwischen der EuropÄxischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem KÄ¶nigreich Marokko (vgl Verordnung (EWGV) Nr 2211/78 des Rates vom 26. September 1978, ABl EG 1978, L 264, 1 ff) abgelÄ¶st hat (vgl ABl EG 2000, L 70/1 ff, 228). Nach Abs 1 dieser Vorschrift gewÄxhrt jeder Mitgliedstaat den Arbeitnehmern marokkanischer StaatsangehÄ¶rigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschÄxftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und KÄ¼ndigungsbedingungen keine auf der StaatsangehÄ¶rigkeit beruhende Benachteiligung gegenÄ¼ber seinen eigenen StaatsangehÄ¶rigen bewirkt. Diese Regelung ist grundsÄxtlich unmittelbar anwendbar (vgl allgemein dazu [EuGHE I 1994, 1353](#) = SozR 3-6615 Art 41 Nr 2 ("Yousfi")).

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist [Ä§ 33a SGB I](#) mit Art 64 Abs 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vereinbar. Da letztere Bestimmung im wesentlichen dem Art 3 Abs 1 des og Assoziationsratsbeschlusses Nr 3/80 entspricht, kann insoweit das Urteil des EuGH vom 14. MÄxrz 2000 ("Kocak" und "Ä¶rs", [C-102/98](#) und [C-211/98](#), SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) herangezogen werden. Der Hinweis des KlÄxgers, daÄ¶ diese Entscheidung in bezug auf tÄ¼rkische, nicht aber auf marokkanische StaatsangehÄ¶rige ergangen sei und sich hieraus ein wesentlicher

---

Unterschied ergebe, vermag nicht zu überzeugen. Die Ausführungen des EuGH beanspruchen von der Tendenz her Gültigkeit auch im Verhältnis zu marokkanischen Staatsangehörigen. In der genannten Entscheidung hat der EuGH ua dargelegt, es könne auf der Grundlage des in Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 verankerten Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit von einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden, daß er bei der Regelung der Frage, welches Geburtsdatum für die Erteilung einer VNr und die Gewährung einer Altersrente maßgebend sei, der besonderen Situation Rechnung trage, die sich aus dem Inhalt und der praktischen Anwendung der türkischen Personenstandsbestimmungen ergebe. Entsprechendes hat auch hinsichtlich der marokkanischen Personenstandsbestimmungen zu gelten (vgl auch